Gymnasium Schrobenhausen
Leistungserhebungskonzept

Die Grundlagen für das vorliegende Leistungskonzept finden sich in § 21 bis § 29 GSO.

Im Rahmen der erweiterten Handlungsspielräume durch die Neufassung der GSO trifft die Lehrerkonferenz (unter Anhörung des Schulforums) rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres grundsätzlich Festlegungen zu den Leistungserhebungen.

I Anzahl und Arten der Leistungserhebungen

In der GSO werden folgende Leistungserhebungen unterschieden:

Große Leistungsnachweise:	Schulaufgaben (schriftlich oder mündlich)
Kleine Leistungsnachweise:	Kurzarbeiten, Jahrgangsstufentests, Stegreifaufgaben, Praktikumsberichte, Dokumentationen von Projekten, Unterrichtsbeiträge, angekündigte Leistungstests, Rechenschaftsablagen, Referate, Präsentationen, praktische Leistungen, Protokolle etc.
Zusätzlicher Leistungsnachweis:	Seminararbeit der Qualifikationsphase

Jgst. 5 bis 11: Große Leistungsnachweise werden nur in den Kernfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung abgehalten, wobei sich die Mindestzahl der Schulaufgaben an der Wochenstundenzahl des jeweiligen Faches orientiert. Außerdem werden mündliche Leistungsnachweise gefordert; dabei soll stets auch Grundwissen integriert sein.

In den Jahrgangsstufen 12 und 13 werden in jedem Schulhalbjahr neben der Schulaufgabe mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter mindestens ein mündlicher, gefordert. Ausnahmen stellen das Fach Sport und evtl. Profilfächer dar.

Für die praktischen Leistungserhebungen im musischen Zweig gibt es ein eigenes Konzept (technische Übungen, Pflichtstücke und Wahlstücke sowie Pflichtstückkatalog). Dieses sowie der Zeitplan dafür werden den Schülern jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Zur Anzahl der maximalen Leistungsnachweise ist jeweils ein Fachschaftsbeschluss wünschenswert. Auch soll der Versuch stattfinden, die verschiedenen Arten von kleinen Leistungsnachweisen so einheitlich wie möglich zu gestalten.

Die Vorgaben der GSO sind im vorliegenden Konzept ebenso berücksichtigt wie die Forderung nach mindestens einer mündlichen Schulaufgabe in jeder modernen Fremdsprache in einer geeigneten Jahrgangsstufe.

II Allgemeine Regelungen zur Zahl der Leistungserhebungen pro Tag bzw. pro Woche

An Tagen mit großen Leistungsnachweisen oder fachlichen Leistungstests werden keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise gefordert. D.h.: Schreibt ein Schüler eine Schulaufgabe, wird an diesem Tag von diesem Schüler keine weitere schriftliche Leistungserhebung gefordert. Eine mündliche Leistung kann dagegen eingefordert werden.

An Tagen, die von großen Leistungsnachweisen frei sind, können mehrere kleine Leistungsnachweise stattfinden. An einem Tag darf prinzipiell nur eine Schulaufgabe geschrieben, in einer Woche sollen höchstens zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

Unter-/Mittelstufe: In einer Kalenderwoche sollen höchstens zwei schriftliche Leistungsnachweise der Art *großer Leistungsnachweis* oder *Kurzarbeit* verlangt werden. In Jgst. 5 sollen sogar innerhalb von sieben Tagen höchstens zwei große schriftliche Leistungsnachweise stattfinden.

Oberstufe: In einer Kalenderwoche können höchstens zwei große Leistungsnachweise gefordert werden.

Wenn die Nachschrift eines großen Leistungsnachweises ansteht, so genügt zu deren Ansetzung eine Frist von zwei Tagen, wenn die Abwesenheit des Schülers höchstens zwei Unterrichtstage betrug. Eine Nachschrift am ersten Tag nach einer Krankheit ist nur auf expliziten Wunsch des Schülers und mit Einverständnis der Eltern möglich.

Die Zahl der von den einzelnen Schülern geforderten kleinen Leistungsnachweise sollte innerhalb eines Faches und einer Jahrgangsstufe nicht beträchtlich abweichen. Die Klassenleiter achten auf eine gleichmäßige Verteilung der angekündigten Leistungsnachweise. Über Einzelheiten der Leistungserhebung (z.B. Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise) werden die Schüler jeweils zu Beginn des Schuljahres von den Fachlehrkräften informiert.

An folgenden Tagen werden keine schriftlichen Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben) durchgeführt:

- Wenn große schulische Veranstaltungen stattfinden. Die betroffenen Tage und Klassen legt die Lehrerkonferenz zu Schuljahresbeginn fest.
- An den letzten beiden Schultagen vor den Weihnachtsferien in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz, Nachschriften sind ausgenommen.
- Auf schulisches und außerschulisches Engagement wird außerdem bei der Einholung von kleinen mündlichen Leistungsnachweisen in angemessener Art und Weise Rücksicht genommen. Der Schüler hat die Lehrkraft vor der Unterrichtsstunde darüber zu informieren.
- In der ersten Woche nach den Sommerferien sowie an jedem Montag nach den Ferien werden keine schriftlichen Leistungsnachweise gefordert.
- In der Unterstufe muss vor einer Schulaufgabe nach den Ferien eine Unterrichtsstunde im jeweiligen Fach stattgefunden haben.

Können aufgrund von Versäumnissen eines Schülers allerdings keine Leistungsnachweise in hinreichender Anzahl eingeholt werden, ist eine Ersatzprüfung nach GSO §27 Abs. 2 anzusetzen.

III Große Leistungsnachweise: Zahl der Schulaufgaben

NTG Zweig:

	5	6	7	8	9	10	11
D	4	4	4	4	3	3	3
E	4	4	4	3	3	3	3
L/F	-	4	4	4	3	3	3
Its	-	-	-	-	-	-	4
M	4	4	4	3	4	3	3
Ph	-	-	-	2	2	2	2
C	-	-	-	2	2	2	2

Sprachlicher Zweig:

	5	6	7	8	9	10	11
D	4	4	4	4	3	3	3
E	4	4	4	3	3	3	3
L/F	-	4	4	4	3	3	3
Sp	-	-	-	4	4	3	3
Its	-	-	-	-	-	-	4
M	4	4	4	3	4	3	3
Ph	-	-	-	2	2	2	2

Musischer Zweig:

	5	6	7	8	9	10	11
D	**4**	**4**	**4**	**4**	**3**	**3**	**3**
E	**4**	**4**	**4**	**3**	**3**	**3**	**3**
L	**-**	**4**	**4**	**4**	**3**	**3**	**3**
Its	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**4**
M	**4**	**4**	**4**	**3**	**4**	**3**	**3**
Ph	**-**	**-**	**-**	**2**	**2**	**2**	**2**
Mu	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**

Im Rahmen dieser Vorgabe (vgl. § 22 GSO) sind derzeit folgende Vereinbarungen getroffen und von der Lehrerkonferenz beschlossen:

In **Religion (RK und EV) und Ethik** werden in der Jgst. 10 und 11 pro Halbjahr eine Kurzarbeit geschrieben.

In **Deutsch** wird in der Jgst. 6 eine Schulaufgabe durch zwei Tests substituiert; dabei handelt es sich jeweils um einen offiziellen Test des ISB sowie einen schulinternen Test. In der 9. Jgst. findet eine mündliche Schulaufgabe (Debatte) statt.

In **Englisch** wird in der Jgst. 7 eine Schulaufgabe durch zwei Tests substituiert; dabei handelt es sich um einen offiziellen Test des ISB sowie einen schulinternen Test. In der 7. und 10. Jgst. wird jeweils eine Schulaufgabe mündlich gehalten, ebenso ist eine Schulaufgabe in Q12 mündlich.

In **Französisch** wird in der 8. und 10. Jgst. je eine Schulaufgabe mündlich gehalten, ebenso ist eine Schulaufgabe in Q12 mündlich.

In **Spanisch** wird in der 9. und 11. Jgst. eine Schulaufgabe mündlich gehalten, ebenso ist eine Schulaufgabe in Q12 mündlich.

In **Latein** wird in der 10. Jgst. eine Schulaufgabe mündlich gehalten.

In **Italienisch** wird eine Schulaufgabe in Q13 mündlich gehalten.

IV Kleine Leistungsnachweise

In jedem Schulhalbjahr werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 in Vorrückungsfächern mit zwei und mehr Wochenstunden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert.

Zusätzlich zu den oben genannten Regelungen können in den Fächern Kunst, Musik und Sport ersatzweise oder zusätzlich auch praktische Leistungen eingebracht werden.

Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

V Umfang und Ankündigung der schriftlichen Leistungsnachweise

Ankündigung	Prüfungsstoff	Bearbeitungszeit
Schulaufgaben		
Spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich festgehalten im Infoportal	Stoffumfang wird von der Lehrkraft festgelegt und soll stets auch Grundwissen umfassen. Bis spätestens eine Woche vor dem Termin bekanntgegeben	Jgst. 5 bis 11: max. 60 Minuten Jgst. 12 und 13: max. 90 Minuten Ausnahme: D in MS und OS
Kurzarbeiten		
Spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich festgehalten im Infoportal	Prüfungsstoff bezieht sich auf höchstens zehn unmittelbar vorausgegangene Unterrichts-stunden und Grundwissen. Der genaue Stoffumfang wird spätestens eine Woche vor dem Termin bekanntgegeben.	max. 30 Minuten
Stegreifaufgaben		
Keine Ankündigung Interne Erfassung für die Lehrkräfte (nicht öffentlich sichtbar)	Prüfungsstoff bezieht sich auf höchstens zwei unmittelbar vorausgegangene Unterrichts-stunden und Grundwissen	max. 20 Minuten
Angekündigte Tests		
Ankündigung in der Vorstunde des Tests, interne Erfassung für die Lehrkräfte (nicht öffentlich sichtbar)	Prüfungsstoff bezieht sich auf höchstens zwei unmittelbar vorausgegangene Unterrichts-stunden und Grundwissen	max. 20 Minuten
Jahrgangsstufentests		
Spätestens eine Woche vor dem Termin	Vorgaben des KM bei zentralen Tests	max. 45 Minuten bzw. entsprechend der Vorgaben

In der Oberstufe sollen im Ausbildungsabschnitt 13/2 kleine Leistungsnachweise höchstens den Umfang einer Stegreifaufgabe haben.

Eine kleine Leistungserhebung, die sich inhaltlich lediglich auf nicht von der Lehrkraft redigierte Schülerbeiträge, Schülerreferate oder Schülerpräsentationen stützt, ist nicht möglich.

VI Grundsätzliche pädagogische Hinweise

Die Leistungserhebungen werden möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt. Eine fachweise Bündelung von Schulaufgabenterminen in einer Jahrgangsstufe erscheint sinnvoll.

Korrigierte schriftliche Leistungserhebungen werden zur Einsichtnahme mit nach Hause gegeben und müssen binnen einer Woche in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Nichteinhalten der Frist kann das Mitgeben der Arbeiten verweigert werden.

Kleine Leistungsnachweise in Form eines angekündigten Tests können sowohl schriftlich als auch mündlich nachgeholt werden.

Außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schul- oder Hochschulveranstaltungen oder in Wettbewerben erzielte besondere Leistungen können bei einer eindeutigen fachlichen Zuordnung auf Antrag in der Jahresnote des entsprechenden Faches berücksichtigt werden.

Sofern Inhalt und Modus einer mündlichen Rechenschaftsablage es zulassen, dürfen Schüler diese am Platz absolvieren. Rechenschaftsablagen sollen in didaktischer und fachlicher Hinsicht zielgerichtet und prägnant gestaltet sein – längere mündliche Abfragen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt und sind den Schülern vorab klar zu kommunizieren.

VII Bildung der Jahresfortgangsnoten in den Jahrgangsstufen 5 – 11

1. Fächer mit Schulaufgaben (Vgl. §28 (3) GSO)

D, FS, M:	Gesamtnote gr. Leistungsnachw. : Gesamtnote kl. Leistungsnachw. = 2 : 1
Ph/C:	Gesamtnote gr. Leistungsnachw. : Gesamtnote kl. Leistungsnachw. = 1 : 1
Italienisch:	Gesamtnote gr. Leistungsnachw. : Gesamtnote kl. Leistungsnachw. = 1 : 1
Musik (MuG):	Die Gesamtnote soll zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschl. Gesang) und „Instrument“ gebildet werden.

2. Fächer ohne Schulaufgaben

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise. Die Gewichtung der Einzelnoten liegt im Ermessen der Fachlehrer.

3. Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise bzw. die Gesamtnote der großen Leistungsnachweise ist zunächst jeweils der nach zwei Dezimalen abgeschnittene Durchschnitt. Die Gesamtzeugnisnote ist der nach zwei Dezimalen abgeschnittene Durchschnitt von großen und kleinen Leistungsnachweise entsprechend der vorgegebenen Gewichtung.

Alle Entscheidungen zur Notenfindung und -bildung werden den Schülern einer Klasse am Schuljahresbeginn von den Fachlehrkräften mitgeteilt.

Schrobenhausen, Februar 2024